

67. Kann die Eintragung in die Liste der Genossen einer eingetragenen Genossenschaft von dem Eingetragenen mit der Behauptung angefochten werden, daß er zur Abgabe seiner Beitrittserklärung von der Vertretung der Genossenschaft durch Betrug bestimmt worden sei? Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889/20. Mai 1898 § 15.

Vereinigte Zivilsenate. Beschl. v. 16. Mai 1904 i. S. Nationalhypotheken-Kredit-Gesellschaft (Nk.) w. L. (Bekl.). Rep. I. 153/03.

- I. Landgericht Stettin.
- II. Oberlandesgericht baselstf.

Die vereinigten Zivilsenate hoben die obige, zwischen dem I. und dem III. Zivilsenate des Reichsgerichts streitige Rechtsfrage dahin entschieden:

„Die Eintragung in die Liste der Genossen, die nach § 15 des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,

die Mitgliedschaft entstehen läßt, kann von dem Eingetragenen, wenn die zugrunde liegende Beitrittserklärung seinem Willen entspricht, nicht mit der Behauptung angefochten werden, daß er zur Abgabe dieser Erklärung durch eine von der Genossenschaft zu vertretende arglistige Täuschung bestimmt worden sei.“

#### Gründe:

„Die Klägerin, eine schon im Jahre 1870 gegründete eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, die ihren Mitgliedern unkündbare hypothekarische Darlehen gewährt, hatte schon lange Zeit hindurch starke Verluste erlitten und befand sich schließlich in einer Überschuldung, die in der (berichtigten) Bilanz für den 31. Dezember 1897 auf 3868730,44 *M* beziffert wurde. In der am 23. April 1898 abgehaltenen Generalversammlung wurde diese Vermögenslage erörtert, und beschlossen, die Genossenschaft nicht aufzulösen, dagegen „den Geschäftsanteil eines jeden Genossen auf 2000 *M* festzusetzen, wovon der Betrag von 1000 *M* bis zum 1. Juli 1898 zu zahlen, und der Rest durch zwei Teilzahlungen von je 500 *M* am 1. Januar und 1. Juli 1899 zu erfüllen sei“. Der hierdurch beschlossenen Auflage, die nach Ansicht der Genossenschaft durch bare Einzahlung des vollen neu festgesetzten Geschäftsanteils zu erfüllen war, suchten sich manche der Genossen zu entziehen. Auch der jetzige Beklagte, der durch schriftliche Erklärung vom 12. Dezember 1894 der Genossenschaft beigetreten und am 5. April 1895 in die Liste der Genossen eingetragen worden war, verweigerte die Einzahlung und wurde deshalb auf Zahlung des am 1. Juli 1898 fällig gewordenen Betrags verklagt. Hiergegen ward von ihm neben anderen, gegenwärtig nicht in Betracht kommenden, Einreden der Einwand erhoben, daß er durch Betrug zum Beitritt veranlaßt worden sei. Auf Grund dieses Einwandes beantragte der Beklagte nicht nur Abweisung der Klage, sondern er erhob zugleich Widerklage mit dem Antrage, zu erkennen, daß der Klägerin aus dem Beschluß vom 23. April 1898 eine Forderung gegen ihn nicht zustehe, und dieselbe zu verurteilen, anzuerkennen, daß er nicht mehr Genosse sei, und seine Löschung in der Liste der Genossen zu bewirken. In erster Instanz wurde der Klage stattgegeben, und die Widerklage abgewiesen; auf Berufung des Beklagten wurde dagegen abändernd erkannt, die Klage abgewiesen, und der Widerklage entsprochen. Für bewiesen erachtet und festgestellt wurde von dem

Oberlandesgericht, daß der Beklagte veranlaßt worden sei, der Genossenschaft beizutreten, weil er geglaubt, daß er für seinen Geschäftsanteil Aussicht auf eine Dividende von mindestens 4 v. H. habe, und ihm aus der Übernahme der unbeschränkten Haftpflicht keine Gefahr drohe; daß diese Annahme jedoch eine irrige gewesen sei, weil zwar die Bilanz der Genossenschaft für die Jahre 1890 bis 1893 einen Gewinn von 50000 bis 60000 *M* aufgewiesen habe, und eine Dividende von 4, sogar  $4\frac{1}{2}$  v. H. erteilt worden sei, in Wahrheit aber die Genossenschaft schon damals Verlust gehabt habe, der für 1890 schon auf 45842,62 *M* zu beziffern gewesen und stets gestiegen sei, so daß er Ende 1893 219711,37 *M* betragen habe; daß die Bilanzen mit Wissen und Willen des Vorstandes der Genossenschaft absichtlich falsch aufgestellt seien, um die schlechte Vermögenslage derselben zu verschleiern; daß auf Grund dieser Bilanzen dem Beklagten die Mitteilung gemacht sei, die ihn in den seinen Beitritt veranlassenden Irrtum versetzt, und daß diese Mitteilung dem Willen des Vorstandes entsprochen habe. Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Berufungsgericht die Behauptung des Beklagten, daß er durch einen von dem Vorstand der Genossenschaft zu vertretenden Betrug zum Beitritt veranlaßt worden sei, für bewiesen, die Geltendmachung dieser Tatsache aber für zulässig erachtet, und hierfür auf das Urteil des III. Zivilsenats des Reichsgerichts zur Sache Rep. III. 291/95 von 14. Januar 1896 (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 36 S. 105), Bezug genommen.

Der I. Zivilsenat des Reichsgerichts war geneigt, von diesem Urteil abzuweichen.

1. Die Frage, ob eine Entscheidung der vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts erforderlich sei, ist zu bejahen. Es handelt sich gegenwärtig, ebenso wie in der Sache, die durch das vorerwähnte Urteil des III. Zivilsenats vom 14. Januar 1896 entschieden worden ist, um einen auf die angebliche Mitgliedschaft des Beklagten gestützten Anspruch der Genossenschaft selbst und um die von dem Beklagten erhobene Einrede, daß sein Eintritt und damit seine Haftung von der Genossenschaft durch Betrug erlangt worden sei. Auch die tatsächliche Begründung dieser Einrede ist in beiden Fällen die nämliche, und endlich ist hier wie dort die klagende Genossenschaft eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht. Eine Verschiedenheit ist zwar

insofern vorhanden, als gegenwärtig wegen Einzahlung auf den Geschäftsanteil aus §§ 16 und 7 Ziff. 2 des Gesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 Klage erhoben ist, während in dem von dem III. Zivilsenat entschiedenen Falle ein Anspruch gegen einen ausgeschiedenen Genossen aus § 71 jenes Gesetzes (§ 73 der Fassung vom 20. Mai 1898) in Frage stand. Ferner ist das Urteil des III. Zivilsenats im Gebiete des gemeinen Rechts ergangen, während gegenwärtig das preuß. A. O. N. für die Feststellung des Betrugs und seiner Folgen maßgebend sein würde. Allein diese Unterschiede sind nicht von Belang. Denn in beiden Fällen handelt es sich darum, ob die Einrede des Betrugs gegen Ansprüche aus der Mitgliedschaft des Beklagten durch § 15 jenes Gesetzes ausgeschlossen wird, und dies ist die Frage, in welcher der I. Zivilsenat von dem III. Zivilsenat abweichen will. Die Voraussetzungen des § 137 Abs. 1 G. B. O. sind danach vorhanden.

2. In der Sache selbst ist unbedenklich anzuerkennen, daß in den Thatfachen, die das Urteil des III. Zivilsenats als festgestellt zugrunde legt, und die nach dem oben mitgetheilten Thatbestand auch in der vorliegenden Sache von dem Berufungsgericht festgestellt worden sind, die Merkmale des Betrugs gefunden werden können. Das Urteil des III. Zivilsenats ist deshalb in sich durchaus folgerichtig. Eines Eingehens hierauf bedarf es indes an dieser Stelle nicht, da über die Voraussetzungen des Betrugs gegenwärtig nicht zu befinden ist, die jetzt zu treffende Entscheidung sich vielmehr darauf beschränkt, ob eine Anfechtung der Eintragung wegen Betrugs statthaft ist.

In Ansehung dieser Frage ist für den III. Zivilsenat bei seinem Urteil vom 14. Januar 1896 die Erwägung leitend gewesen, daß auf die Einrede des Betrugs im Vertragsverkehr nicht rechtswirksam im voraus verzichtet werden könne, daß das Gesetz vom 1. Mai 1889 eine Beschränkung der Einrede, die sich in anderen Gesetzen, jedoch nur zugunsten dritter Erwerber des Rechts, finde, nirgends enthalte, und daß daher jene Einrede in Fällen der vorliegenden Art zugelassen werden müsse.

Diesen Gründen gegenüber ist zuzugeben, daß das Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, eine Beschränkung der Einrede des Betrugs nicht enthält. Ferner ist hervorzuheben, daß aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes eine zweifelsfreie Beant-

wortung der jetzt zu entscheidenden Frage nicht entnommen werden kann. Das Gesetz läßt im Falle des Beitritts zu einer schon angemeldeten Genossenschaft zufolge § 15 die Mitgliedschaft durch die Eintragung des Beitretenden in die vom Gericht geführte Liste der Genossen entstehen und hat diese Bestimmung getroffen, um, wie in der Begründung (Druckf. des Reichstags 1888/89 Nr. 28 S. 44) hervor-gehoben wird, die Voraussetzung der Haftpflicht, die Mitgliedschaft, auf eine festere Grundlage, als bisher, zu stellen. Von rechtlicher Wirksamkeit ist jedoch die Eintragung (§ 15 Abs. 3) nur dann, wenn sie auf Grund einer von dem Beitretenden gezeichneten unbedingten Beitrittserklärung sowie deren Einreichung durch den Vorstand geschieht, und deshalb kann eine Eintragung — ganz abgesehen von dem Fall, daß sie auf einem Versehen des Gerichts beruht — angefochten werden, wenn diese Formerfordernisse nicht erfüllt sind. Aber auch die Beitrittserklärung selbst muß unter Umständen die Anfechtung der Eintragung begründen können. Rechtsgültig ist eine Beitrittserklärung nur, wenn der Beitretende sie als ihn bindend anerkennen muß, und letzteres kann bei einer Erklärung, die er gezeichnet hat, ausgeschlossen sein. In der Begründung des Gesetzes (S. 96) wird im Einklang hiermit die Möglichkeit anerkannt, daß eine Beitrittserklärung, insbesondere wegen Betrugs oder Zwangs, als ungültig anzufechten sei, und in der Bekanntmachung, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters, vom 11. Juli 1889 (R.G.Bl. S. 150) wird in § 26 Abs. 3 gesagt, daß das Gericht auch die materielle Gültigkeit der Beitrittserklärung nicht zu prüfen habe, vielmehr es im allgemeinen den Beteiligten überlassen bleibe, Mängel in dieser Richtung durch Anfechtung im Wege der Klage geltend zu machen. Eine Erörterung, unter welchen näheren Voraussetzungen die Anfechtung der Beitrittserklärung und folgeweise der Eintragung statthaft sei, findet sich jedoch in der Begründung des Genossenschaftsgesetzes nicht. Dagegen wird in derselben (S. 57) bemerkt, daß manche Bestimmungen dieses Gesetzes, ebenso wie seiner Vorgänger, des preuß. Genossenschaftsgesetzes vom 27. März 1867 und des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868, an das Aktiengesellschaftsrecht angelehnt seien. Und in der Tat wird, um zu einer befriedigenden Antwort auf die jetzt gestellte Frage zu gelangen, in Betracht zu ziehen sein, ob und inwieweit hinsichtlich der Verpflichtung aus der Beteiligung an einer

Aktiengesellschaft der Berufung auf Willensmängel bei der Aktienzeichnung ein Einfluß zugestanden wird.

Für das frühere Recht wurde sowohl von dem Reichsoberhandelsgericht als von dem Reichsgericht angenommen, daß ein Aktionär sich durch die Einrede des Betrugs oder durch die Berufung auf eine Abrede, daß er nicht zu haften brauche, daß ein anderer für ihn zahlen werde, daß die Gesellschaft ihm seine Aktien abnehmen werde, nicht der aus seiner Zeichnung folgenden Beitragspflicht entziehen könne. Und zwar wurde dies ausgesprochen sowohl für Zeichnungen, die bei Gründung der Gesellschaft erfolgten (vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 5 S. 415, Bd. 7 S. 412, Bd. 20 S. 270; Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 9 S. 36, Bd. 19 S. 124) als für Zeichnungen, die auf eine Kapitalserhöhung gemacht wurden (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 2 S. 130). Hieran hat das Reichsgericht auch bei Anwendung des neuen Rechts festgehalten (vgl. Entsch. in Zivilf. Bd. 54 S. 128).

Durch diese Urteile ist der Rechtsatz zur Anerkennung gelangt, daß die Zeichnung von Aktien, wenn die durch die Zeichnung erfolgte Erklärung der Beteiligung bewußt abgegeben und so, wie sie vorliegt, gewollt war, bindend ist, und zwar dergestalt, daß, sobald jene Voraussetzungen vorhanden sind, die Berufung auf einen geheimen Vorbehalt ebensowenig, wie die Behauptung, daß die Erklärung nur zum Schein abgegeben, nicht ernstlich gemeint oder durch Irrtum, durch Betrug oder durch Drohung veranlaßt sei, Beachtung finden kann.

Für das Gebiet der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist hinsichtlich der Einzahlung der Stammeinlage nach denselben Grundsätzen erkannt durch Urteil des I. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 25. März 1899 zur Sache Rep. I 353/98 (mitgeteilt in der Jurist. Wochenschr. 1899 S. 306 unter Nr. 16).

Für die Beteiligung an einer Genossenschaft aber muß das nämliche gelten, weil auch sie die Gestalt hat, die bei jenen beiden Formen der Gesellschaft zur Ausbildung des erwähnten Rechtsfazes geführt hat. Allerdings weicht die Genossenschaft von der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung insofern wesentlich ab, als die Genossenschaft mit unbefränkter Haftpflicht (und auch die Genossenschaft mit unbefränkter Nachschußpflicht) eine reine Kapitalgesellschaft nicht ist. Ferner ist die Haftung bei der Genossenschaft anders geartet, da sie durch das Umlageverfahren in

Wirkung gesetzt wird. Dagegen steht die Genossenschaft jenen anderen beiden Formen der Gesellschaft nicht nur darin gleich, daß sie im Verkehr als ein von ihren Mitgliedern verschiedenes Rechtssubjekt auftritt, sondern vor allen Dingen darin, daß auch für die Genossenschaft durch das Gesetz Veranstaltungen getroffen sind, um die Sicherheit, die sie bieten kann, bis zu einem gewissen Grade offen zu legen. Die Sicherheit aber besteht bei der Genossenschaft in der persönlichen Haftung ihrer Mitglieder, die nur bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist. Im Hinblick auf diese Haftung, die wie eine Gewährleistung wirkt, erhält die Genossenschaft Kredit, ebenso wie der Aktiengesellschaft auf das Aktienkapital, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf das Stammkapital hin kreditiert wird. Mit Rücksicht hierauf ist für die Genossenschaft die Entstehung der Mitgliedschaft an die Eintragung des Beitretenden in eine vom Gericht zu führende Liste, die Öffentlichkeit und Veröffentlichung des Statuts, sowie in Ansehung der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht die Veröffentlichung der Haftsumme vorgeschrieben (§§ 15. 12. 125. 147 — jetzt §§ 15. 12. 131. 156 des Gesetzes). Es sollen diese Einrichtungen (vgl. Begründung S. 45) dazu dienen, um im Rechtsverkehr mit der Genossenschaft den Beteiligten die Möglichkeit zu gewähren, sich darüber zu unterrichten, wie viele und welche Personen schlimmstenfalls für ihre Befriedigung einzutreten haben. Die Erreichung dieses Zwecks würde wesentlich beeinträchtigt, wenn es jedem Genossen gestattet wäre, die seine Eintragung bedingende Beitrittserklärung auch dann, wenn er letztere gewollt hat, durch Geltendmachung von Willensmängeln anzufechten und sich dadurch, vielleicht im entscheidenden Augenblick, einer Haftung zu entziehen, auf die der Gläubiger gerechnet hat und auf Grund der Liste rechnen durfte. Die Zulassung der Anfechtung in so weitem Umfange würde aber nicht bloß zweckwidrig, sondern auch rechtlich unzulässig sein. Für den Fall, daß der Konkursverwalter im Konkurs der Genossenschaft Vorschußbeträge einfordert, ist dies in dem Urteil des Reichsgerichts vom 10. Januar 1900 zur Sache Rep. I. 421/99 (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 45 S. 106) bereits ausgesprochen, und zwar aus Gründen, die auch für die vorliegende Sache von Bedeutung sind. Es handelte sich freilich damals um eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht und um Einforderung

von Beiträgen im Interesse der Gläubiger; hier steht eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Frage, und der verfolgte Anspruch wird von dieser selbst erhoben. Allein das kann keinen Unterschied bedingen. Die Anfechtung der Mitgliedschaft durch einen Genossen ist nicht bloß für die Gläubiger der Genossenschaft, sondern ebensowohl für diese selbst von Bedeutung, und im Gesetz wird zwischen den Wirkungen der Eintragung Dritten gegenüber und den Wirkungen der Eintragung der Genossenschaft gegenüber nicht unterschieden. Ist also die Anfechtung der Eintragung auf Grund von Willensmängeln hinsichtlich der Beitrittserklärung den Gläubigern gegenüber unzulässig, so muß sie auch der Genossenschaft gegenüber unstatthaft sein. Das eine wie das andere aber ist aus demselben Grunde geboten, der in Ansehung der Aktiengesellschaft zu der oben mitgetheilten Rechtsprechung geführt hat, insbesondere auch dazu, daß die Zeichnung von Aktien, die auf eine Kapitalerhöhung erfolgt, nicht anders und nicht in weiterem Umfange angefochten werden kann, als die Zeichnung bei einer Neugründung, obwohl im Falle der Kapitalerhöhung die Aktiengesellschaft es ist, welche die Zeichnung veranlaßt. Zwar wird von dem Reichsgericht (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 9 S. 38, Bd. 18 S. 66, Bd. 28 S. 76) zur Erklärung dafür, daß die Zeichnung verpflichtet, ein Vertrag angenommen, der also durch die Zeichnung auf eine Kapitalerhöhung mit der Gesellschaft selbst geschlossen wird, und gleichwohl ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Folgerung abgelehnt, daß der Zeichner in solchem Falle etwa vorhandene Willensmängel wie bei einem sonstigen Vertrage geltend machen darf. Die Rechtfertigung hierfür liegt darin, daß die Zeichnung nicht reine Willenserklärung ist, deren rechtliche Bedeutung sich in daraufhin entstehenden Vertragsrechten erschöpft, sondern eine Erklärung, die im Rechtsverkehr der Aktiengesellschaft mit dritten Personen Wirkungen zu äußern bestimmt ist. Ganz ebenso verhält es sich mit der Erklärung des Beitritts zu einer schon angemeldeten Genossenschaft. Die Liste der Genossen und das Genossenschaftsregister sind nach §§ 12 und 147 (jetzt § 156) des Gesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, öffentlich, und die Eintragung erfolgt auf Grund einer Beitrittserklärung, die nach § 15 unbedingt sein und bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht nach § 113 (jetzt § 120), sowie bei Genossenschaften mit unbedingter

Nachschußpflicht nach § 121 (jetzt § 127) noch eine „ausdrückliche Bemerkung“ enthalten muß, die bei der ersteren dahin geht, „daß die einzelnen Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser, sowie unmittelbar den Gläubigern derselben nach Maßgabe des Gesetzes mit ihrem ganzen Vermögen haften“. Dies ist eine Erklärung, die im Rechtsverkehr öffentlich abgegeben wird, auf die jeder Gläubiger sich berufen kann, und auf deren Einhaltung auch die Genossenschaft selbst bestehen muß, da die Gläubiger hieran ebenfalls ein Interesse haben. Es hat danach bei jeder Genossenschaft dasselbe zu gelten, wie bei der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung: ist die Mitgliedschaft nach § 15 des osterwähnten Gesetzes erworben, so kann wohl die Beitrittserklärung angefochten werden, wenn ihre Abgabe nicht dem Bewußtsein des Eingetragenen entsprochen hat, oder die Handlung der Abgabe rechtswidrig herbeigeführt worden ist, und insofern mag die oben mitgeteilte Bemerkung der Begründung, daß die Anfechtung der Beitrittserklärung wegen Betrugs und Zwangs möglich sein könne, zutreffend sein; ist aber die Beitrittserklärung so, wie sie vorliegt, gewollt, so mag sich der Genosse an den Dritten halten, der ihn zum Beitritt veranlaßte; dagegen ist er der Genossenschaft wie deren Gläubigern gebunden. Der Genossenschaft gegenüber darf er, obwohl diese (wie die Begründung S. 68 hervorhebt) selbst den Vertrag über seinen Beitritt mit ihm geschlossen hat, Willensmängel, die sich auf seine Entschliesung zum Beitritt beziehen, nicht geltend machen; vielmehr ist sie auch dann, wenn ihre eigenen Vertreter es sind, denen eine rechtswidrige Beeinflussung dieser Entschliesung zur Last gelegt wird, berechtigt wie verpflichtet, den Beigetretenen zur Erfüllung der ihm als Genossen obliegenden Pflichten anzuhalten.

Es ist deshalb der Ansicht des I. Zivilsenats beizutreten, und die streitige Rechtsfrage demgemäß in einer Fassung verneint, die erkennen läßt, daß nur die Frage, ob die Anfechtung der Eintragung wegen Betrugs auch dann zulässig sei, wenn die zugrunde liegende Beitrittserklärung dem Willen des Eingetragenen entsprach, den Gegenstand der Entscheidung gebildet hat.“